



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen  
(Verwaltungsgebührensatzung)  
vom (Beschlussfassung Gemeinderat) 21.03.2018,  
Ausfertigung am 21.03.2018  
Bekanntmachung am 31.03.2018  
(in Kraft ab 01.04.2018)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG), § 6a Straßenverkehrsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), Gebührennummer 265, hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am 21.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Ludwigsburg erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

**§ 2 Sachliche Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
1. Gnadensachen,
  2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit
  4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  5. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche, einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, soweit bei schriftlichen oder elektronischen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,

6. einfache elektronische Kopien
7. die behördliche Informationsgewinnung

### **§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit**

(1) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
3. die Gemeinden, Landkreise, selbständige Kommunalanstalten, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(2) Sofern die Stadt als Behörde Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben einer unteren Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg wahrnimmt, sind ferner gebührenbefreit

1. die Kirchen und sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für deren Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

Die Befreiung tritt bei den in Satz 1 genannten Stellen nicht ein in deren steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder Betrieben gewerblicher Art, wenn sie in diesen Tätigkeitsbereichen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

### **§ 4 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist.
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.  
Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 EUR bis 5.000,00 EUR zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand (Vollkostendeckung) und der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen.  
Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR.

## **§ 6 Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

## **§ 7 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 5 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme des Antrags. In den anderen Fällen des § 5 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 8 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.
- (4) Säumniszuschläge werden erst für den Zeitraum erhoben, der einen Monat nach Ablauf des Fälligkeitstages beginnt. § 240 Abs. 3 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.

## **§ 9 Auslagen**

- (1) In der Gebühr sind die der Stadt entstandenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird; auf die Festsetzung und Erhebung von Auslagen kann verzichtet werden, wenn die Auslagen 15,00 EUR nicht übersteigen.
- (2) Auslagen sind insbesondere
  1. Gebühren für Telekommunikations- und Postdienste,
  2. Reisekosten,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  5. Vergütungen an andere natürliche oder juristische Personen für Lieferungen oder Leistungen,
  6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
  7. Papierne Kopien
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## § 10 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 01.01.2009 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften (Gebührenverzeichnis 2014) außer Kraft.

Ludwigsburg, den 22.03.2018



Werner Spec  
Oberbürgermeister





**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen  
(Verwaltungsgebührensatzung)  
vom 21.03.2018 (Beschlussfassung Gemeinderat);  
(Ausfertigung 21.03.2018; Bekanntmachung 31.03.2018; Inkrafttreten 01.04.2018)  
Geändert durch den Beschluss des Gemeinderates am 19.02.2020  
Ausfertigung am 19.02.2020; Bekanntmachung am 25.02.2020; Inkrafttreten am 01.03.2020**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am 19.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Änderung des Gebührenverzeichnisses**

Das Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührensatzung wird in folgenden Punkten neu gefasst; der bisherige entsprechende Wortlaut entfällt.



## Gebührenverzeichnis (Änderungen Gemeinderatsbeschluss vom 19.02.2020)

Geb.-VZ-Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
Vorbemerkung 1:	Sollten einzelne Gebührentatbestände der Umsatzsteuer unterliegen, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich erhoben. Die Gebühren des Gebührenverzeichnisses sind in diesem Fall als Nettobeträge anzusehen.	
32	Fachbereich Sicherheit und Ordnung (32)	
32 . 1	Gaststättenrecht	
32 . 1 . 7	Gestattung, § 12 GastG	30,00 bis 300,00
32 . 1 . 7a	Gestattung nach § 12 GastG für soziale Einrichtungen auf dem Barock Weihnachtsmarkt	0,00
32 . 2 . 6 .	Bewachungsgewerbe, § 34a GewO	
32 . 2 . 6 . 2	Zuverlässigkeitsprüfung Bewachungspersonal	30,00 bis 150,00
32 . 2 . 6 . 3	Untersagung Bewachungspersonal	120,00 bis 300,00
32 . 6 .	Söhneversuche im Privatklageverfahren	
32 . 6 . 1	Söhneversuche im Privatklageverfahren	10,00 bis 50,00
60	Bürgerbüro Bauen (60)	
60 . .	Bürgerbüro Bauen, Baurechtsangelegenheiten	
60 . 4 .	Baugenehmigungsverfahren/Zustimmung	
60 . 4 . 1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	7 v.T. der Baukosten, mindestens 150,00
60 . 5	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	
60 . 5 . 1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	6 v.T. der Baukosten, mindestens 150,00
60 . 6 .	Teilbaugenehmigung und Teilbaufreigabe	
60 . 6 . 3	Teilbaufreigabe	60,00 bis 180,00
60 . 7 .	Kenntnisgabeverfahren	
60 . 7 . 1	Vollständigkeitsbestätigung/Feststellungsmitteilung	5 v.T. der Baukosten, mindestens 150,00
60 . 7 . 2	Untersagung des Baubeginns	120,00 bis 375,00
60 . 9 .	Verfahrensfreie Vorhaben	
60 . 9 . 1	Bewilligungsbescheid	60,00 bis 360,00
60 . 10 .	Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen des Bebauungsplans	60,00 bis 100.000,00
60 . 12 .	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
60 . 12 . 3	jede weitere Abnahme und sonstige Baukontrolle	150,00 bis 850,00
60 . 12 . 5	Gebrauchsabnahme und Nachabnahme Fliegender Bauten	60,00 bis 450,00
60 . 16 .	Bearbeitung einer Baulasterklärung	120,00 bis 900,00
60 . 17 .	Denkmalschutz	
60 . 17 . 3	Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen (§§ 7i, 11b EStG) bis 100.000,00 EUR	100,00
60 . 17 . 4	Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen (§§ 7i, 11b EStG) über 100.000,00 EUR	1 vom Tausend der auf volle zehn EUR abgerundeten Kosten. Mindestens 100,00 EUR, jedoch nicht mehr als 1.500,00 EUR
60 . 21	Stadterneuerung, Stadtsanierung	
60 . 21 . 1	Bescheinigung nach § 7h, 10f und 11a Einkommensteuergesetz	
60 . 21 . 1 . 1	bis 100.000 EUR Erneuerungskosten	100,00
60 . 21 . 1 . 2	über 100.000 EUR Erneuerungskosten	1 vom Tausend der auf volle zehn EUR abgerundeten Erneuerungskosten. Mindestens 100,00 EUR, jedoch nicht mehr als 1.500,00 EUR

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Verwaltungsgebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2020 in Kraft.

Ludwigsburg, den 25.02.2020

gez. Dr. Knecht

## Gebührenverzeichnis 2020

Neue Geb.-VZ-Nr.	Gebührentatbestand, neu	Gebühr in Euro
Vorbemerkung 1:	Sollten einzelne Gebührentatbestände der Umsatzsteuer unterliegen, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich erhoben. Die Gebühren des Gebührenverzeichnisses sind in diesem Fall als Nettobeträge anzusehen.	
Vorbemerkung 2:	Die Gebührentatbestände des ersten Abschnitts (Allgemeine Verwaltungs- und Verfahrensgebühren) finden nur Anwendung, wenn in den folgenden Abschnitten nichts Abweichendes bestimmt ist.	
1	<b>Allgemeine Verwaltungs- und Verfahrensgebühren</b>	
1 . 1	<b>Allgemeine Gebühr für Verwaltungsleistungen</b> (§ 5 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 bis 5.000,00
1 . 2	<b>Anträge</b>	
1 . 2 . 1	Zurücknahme eines Antrags oder sonstige Erledigung des Antrags (§ 5 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 15,00
1 . 2 . 2	Ablehnung eines Antrags auf Erbringung einer öffentlichen Leistung (§ 5 Abs. 4 der Satzung) Wegen Unzuständigkeit gebührenfrei (§ 5 Abs. 4 Satz 2 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 15,00
1 . 3	<b>Befreiungen</b>	
1 . 3 . 1	Befreiungen (Ausnahmebewilligung) von Rechtsvorschriften oder sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist	15,00 bis 1.200,00
1 . 4	<b>Rechtsbehelfe: Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren usw., ausgenommen Dienstaufsichtsbeschwerden (z.B. §§ 79, 80 LVwVfG)</b>	
1 . 4 . 1	Wenn der Rechtsbehelf als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat (§ 80 Abs. 1 Satz 3 LVwVfG)	30,00 bis 3.000,00
	Erledigung eines Widerspruchs auf andere Weise (§ 80 Abs. 1 Satz 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes)	
1 . 4 . 2	Zurücknahme eines Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde	gebührenfrei
1 . 4 . 3	Zurücknahme eines Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	15,00 bis 1.500,00
1 . 4 . 4	Zulässige und begründete Rechtsbehelfe	gebührenfrei
1	<b>Akteneinsicht, Aktenübersendung</b>	
1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	
1	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	
1	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, die zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	
1	Für Kopien (Ablichtungen usw.) und mittels Textverarbeitungssystemen erstellte Mehrstücke werden erhoben	
1	bei einem Format bis zu DIN A4 - je Seite schwarz/weiß	
1	bei einem Format bis zu DIN A4 - je Seite farbig	
1	bei einem Format DIN A3 - je Seite schwarz/weiß	
1	bei einem Format DIN A3 - je Seite farbig	
1	bei einem Format DIN A2 - je Seite schwarz/weiß	
1	bei einem Format DIN A1 - je Seite schwarz/weiß	
1	bei einem Format DIN A0 - je Seite schwarz/weiß	
1	Ausdrucke von elektronischen Dokumenten, unabhängig von der Seitenzahl, je Fertigung	
1 . 5 .	<b>Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (§ 1 Abs. 2 LIFG)</b>	
1 . 5 . 1	Informationsrecht zu amtlichen Informationen in einfachen Fällen § 10 Abs. 3 LIFG	gebührenfrei
1 . 5 . 2	Mehr als einfacher Aufwand ohne Vorabinformation des Antragstellers (§ 10 Abs. 2 LIFG)	15,00 bis 200,00
1 . 5 . 3	Umfangreicher Aufwand mit Vorabinformation des Antragstellers	201,00 bis 500,00
1 . 6	<b>Übermittlung von Umweltinformationen nach dem Landesumweltverwaltungsgesetz, §§ 22; 24 und 33 Abs. 4 UmwVwG</b>	
1 . 6 . 1	Leistungen im Rahmen von §§ 33 Abs. 2 und 3 UmwVwG	gebührenfrei
1 . 6 . 2	Informationsbegehren mit einem geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	gebührenfrei
1 . 6 . 3	Erheblicher Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	15,00 bis 250,00
1 . 6 . 4	Außergewöhnlich hoher Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	251,00 bis 500,00
05	<b>Referat Nachhaltige Stadtentwicklung (05)</b>	
05 . 1	<b>Statistik und Demografie</b>	
05 . 1 . 1	Statistische Auswertungen, je angefangene benötigte Stunde	15,00 je angefangene 1/4Std.
20	<b>Fachbereich Finanzen (20)</b>	
20 . 1	<b>Bürgerschaftsübernahmen</b>	
20 . 1 . 1	bei der Gewährung einer Bürgerschaft einmalig	1,0 % der Bürgerschaftssumme
20 . 1 . 2	während der Laufzeit der Bürgerschaft vom jährlichen Durchschnittsbetrag pro Jahr	0,2 % bis 0,5 % der Restbürgerschaftssumme
20 . 1 . 3	Bei Bürgerschaften zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen (z.B. Arbeiterwohlfahrt, Diakonische Einrichtungen, Stiftungen, gemeinnützige Vereine) kann im Einzelfall sowohl bei der Gewährung wie auch während der Laufzeit auf eine Gebühr verzichtet werden.	
23	<b>Fachbereich Liegenschaften (23)</b>	
23 . 1	Ausstellung des Negativzeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts	40,00



Gebührenverzeichnis 2020

Neue Geb.-VZ-Nr.	Gebührentatbestand, neu	Gebühr in Euro
32	<b>Fachbereich Sicherheit und Ordnung (32)</b>	
32 . 1	<b>Gaststättenrecht</b>	
32 . 1 . 1	Gaststättenerlaubnis	120,00 bis 1.200,00
32 . 1 . 2	Anderungs-/Erweiterungserlaubnis Gaststättenerlaubnis	60,00 bis 360,00
32 . 1 . 3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis	120,00 bis 600,00
32 . 1 . 4	Zurückziehung eines gewerbe- oder gaststättenrechtlichen Antrags durch den Antragsteller	30,00 bis 60,00
32 . 1 . 5	Stellvertretererlaubnis	30,00
32 . 1 . 6	Gaststätten- und spielrechtliche Auflagen und Anordnungen	Je angefangene Viertelstunde 15,00
32 . 1 . 7	Gestattung, § 12 GastG	30,00 bis 300,00
32 . 1 . 7a	Gestattung nach § 12 GastG für soziale Einrichtungen auf dem Barock Weihnachtsmarkt	0,00
32 . 1 . 8	Sperrzeitverkürzung	45,00 bis 300,00
32 . 1 . 9	Versagung, Widerruf oder Rücknahme von gewerbe- oder gaststättenrechtlichen Anträgen oder von Anträgen auf Befreiung nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz oder Jugendschutzgesetz	Je angefangene Viertelstunde 15,00
32 . 2 .	<b>Gewerberecht</b>	
32 . 2 . 1 . 1	Gewerbeanmeldung	35,00
32 . 2 . 1 . 2	Gewerbeummeldung	26,00
32 . 2 . 1 . 3	Gewerbeabmeldung	26,00
32 . 2 . 1 . 4	Gewerbebestätigung	5,00
32 . 2 . 2 .	<b>Gewerbeauskunft</b>	
32 . 2 . 2 . 1	Gewerbeauskunft einfach	5,00
32 . 2 . 2 . 2	Gewerbeauskunft erweitert	18,00
32 . 2 . 3 .	<b>Untersagung</b>	
32 . 2 . 3 . 1	Gewerbeuntersagung	Je angefangene Viertelstunden 15,00
32 . 2 . 3 . 2	Handwerksuntersagung	Je angefangene Viertelstunden 15,00
32 . 2 . 3 . 3	Wiedergestattung bzw. Aufhebung der Untersagung	150,00
32 . 2 . 4 .	<b>Reisegewerbekarte, § 55 GewO</b>	
32 . 2 . 4 . 1	Erteilung Reisegewerbekarte	50,00
32 . 2 . 4 . 2	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht, § 55a Abs. 2 GewO	50,00
32 . 2 . 4 . 3	Ausnahmegenehmigung Sonntagsverkauf	50,00
32 . 2 . 4 . 4	Zweitschrift Reisegewerbekarte	20,00
32 . 2 . 4 . 5	Nachträgliche Ergänzung/Erweiterung einer Reisegewerbekarte	10,00
32 . 2 . 5 .	<b>Pfandleih-/Pfandleihvermittlergewerbe, § 34 GewO</b>	
32 . 2 . 5 . 1	Erlaubnis	100,00
32 . 2 . 6 .	<b>Bewachungsgewerbe, § 34a GewO</b>	
32 . 2 . 6 . 1	Erlaubnis	150,00
32 . 2 . 6 . 2	Zuverlässigkeitsprüfung Bewachungspersonal	30,00 bis 150,00
32 . 2 . 6 . 3	Untersagung Bewachungspersonal	120,00 bis 300,00
32 . 2 . 7 .	<b>Versteigerungsgewerbe, § 34b GewO</b>	
32 . 2 . 8 .	<b>Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten, § 33c GewO</b>	
32 . 2 . 8 . 1	Aufstellerlaubnis, § 33c GewO	60,00
32 . 2 . 8 . 2	Aufstellbestätigung, § 33c GewO	120,00 bis 600,00
32 . 2 . 9 .	<b>Spielhallenerlaubnis, § 33i GewO</b>	
32 . 2 . 9 . 1	Grundgebühr	300,00 bis 600,00
32 . 2 . 9 . 2	pro Geldspielgerät zusätzlich	100,00
32 . 2 . 10 .	<b>Veranstaltung von anderen Spielen, § 33d GewO</b>	
32 . 2 . 11 .	Zurückziehung eines spielrechtlichen Antrags durch den Antragsteller	50,00
32 . 2 . 12	<b>Schaustellungen von Personen, § 33a GewO</b>	
32 . 2 . 13	<b>Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, § 69 GewO</b>	
32 . 2 . 13 . 1	1. Tag	60,00 bis 120,00
32 . 2 . 13 . 2	Jeder weitere Tag	60,00 bis 300,00
32 . 2 . 13 . 3	Änderung, Aufhebung oder Ablehnung einer Marktfestsetzung nach §§ 69a, 69b, 70a GewO	50,00
32 . 2 . 14 .	<b>Privatkrankenanstalten, § 30 GewO</b>	
32 . 2 . 14 . 1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatklinik	300,00
32 . 2 . 14 . 2	Änderung der Erlaubnis	100,00
32 . 2 . 14 . 3	Änderung des Behandlungsspektrums	60,00
32 . 2 . 14 . 4	Wechsel des Betreibers	50,00
32 . 2 . 15 .	<b>Veranstaltungen</b>	
32 . 2 . 15 . 1	Genehmigung von gewerblichen Veranstaltungen	100,00
32 . 3 .	<b>Ordnungsrechtliche Maßnahmen</b>	
32 . 3 . 16	<b>Feiertagsrecht</b>	
32 . 3 . 16 . 1	Befreiungen von verbotenen Tätigkeiten nach dem Feiertagsgesetz	58,00
32 . 3 . 17	<b>Verkehrsrecht</b>	
32 . 3 . 17 . 1	Maßnahmen nach den §§ 16 (8) und 28 (2) Straßengesetz	30,00 bis 120,00
32 . 3 . 17 . 2	sonstige verkehrsrechtliche Maßnahmen	30,00 bis 600,00
32 . 3 . 17 . 3	Verwaltungsgebühr für Sondernutzung	30,00 bis 600,00
32 . 3 . 18 .	<b>Landesladenöffnungsgesetz</b>	
32 . 3 . 18 . 1	Gewährung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 4 und § 11, § 12 Abs. 6 LadÖG	50,00
32 . 3 . 18 . 2	Anordnung von Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 LadÖG	100,00
32 . 4 . 19	<b>Allgemeines Polizeirecht</b>	
32 . 4 . 19 . 1	Erteilung von Platzverweisen	150,00
32 . 4 . 19 . 2	Maßnahmen bezüglich Kampfhunden und anderen gefährlichen Tieren	180,00
32 . 4 . 19 . 3	sonstige ordnungsrechtliche Maßnahmen	104,00

## Gebührenverzeichnis 2020

Neue Geb.-VZ-Nr.	Gebührentatbestand, neu	Gebühr in Euro
32 . 5 .	<b>Waffenrecht</b>	
32 . 5 . 1	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)	60,00 bis 120,00
32 . 5 . 2	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Herstellung oder zum gewerbsmäßigen Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	180,00 bis 360,00
32 . 5 . 3	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	180,00 bis 360,00
32 . 5 . 4	Anordnung nach § 41 Abs. 1 und Untersagung nach § 41 Abs. 2 WaffG	120,00 bis 240,00
32 . 5 . 5	Zulassungen von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG	60,00 bis 120,00
32 . 5 . 6	Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände nach § 46 WaffG	120,00 bis 240,00
32 . 5 . 7	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 und § 27 Abs. 4 WaffG	60,00
32 . 5 . 8	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 WaffG)	70,00
32 . 5 . 9	Eintragung einer oder mehrerer Waffen in eine Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 4 WaffG	30,00
32 . 5 . 10	Eintragung des Überlassens einer oder mehrerer Waffen in einer Waffenbesitzkarte	30,00
32 . 5 . 11	Eintragung von Wechsel-, Austauschläufen und Wechselsystemen in eine Waffenbesitzkarte	30,00
32 . 5 . 12	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer Waffe in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	55,00
32 . 5 . 13	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG) und Eintragung weiterer Berechtigter	80,00
32 . 5 . 14	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen bei Wechsel der verantwortlichen Person (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	80,00
32 . 5 . 15	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 WaffG)	55,00
32 . 5 . 18	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte je Waffe (§ 10 Abs. 3 WaffG)	30,00
32 . 5 . 19	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	200,00
32 . 5 . 20	Ausstellung eines Waffenscheines in den Fällen des § 28 Abs. 1 WaffG	175,00
32 . 5 . 21	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 WaffG)	120,00
32 . 5 . 22	Ausstellung einer Ersatzfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	55,00
32 . 5 . 23	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 3 WaffG)	55,00
32 . 5 . 24	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 16 Abs. 1 WaffG	70,00
32 . 5 . 25	Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 2 WaffG	80,00
32 . 5 . 26	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler/-Sachverständige (§ 17 Abs. 2 WaffG und § 18 Abs. 2 WaffG)	250,00
32 . 5 . 27	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG)	180,00
32 . 5 . 28	Eintragung der Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine oder mehrere Waffen nach § 20 WaffG in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (Erben)	55,00
32 . 5 . 29	Einwilligung zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 29 WaffG) in den Geltungsbereich des Waffengesetzes und Erlaubnis zur Durchfuhr durch den Geltungsbereich des Gesetzes nach § 30 WaffG	55,00
32 . 5 . 30	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 31 Abs. 1 WaffG)	30,00
32 . 5 . 31	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 31 Abs. 2 WaffG)	30,00
32 . 5 . 32	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	55,00
32 . 5 . 33	Verlängerung der Geltungsdauer <b>und Änderung</b> eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	30,00
32 . 5 . 34	Durchführung von Regelüberprüfungen (§ 4 Abs. 3 WaffG)	16,00
32 . 5 . 35	Überprüfung von Schusswaffen und Munition (§ 36 WaffG)	60,00 bis 300,00
32 . 5 . 36	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte (§ 27 Abs. 1 WaffG)	150,00 bis 500,00
32 . 5 . 37	Schießstättenüberprüfung (§ 12 Abs. 1 Waff-VO)	60,00 bis 300,00
32 . 5 . 38	Folgekarten Gelbe Waffenbesitzkarte	55,00
32 . 5 . 39	Folgekarten Rote Waffenbesitzkarte	105,00
32 . 5 . 40	Gebühr für den Widerruf von Waffenbesitzkarten	120,00 bis 300,00
32 . 5 . 41	Ersatzausfertigung einer in Verlust geratenen waffenrechtlichen Erlaubnis	54,00
32 . 6 .	<b>Sühneveruche im Privatklageverfahren</b>	
32 . 6 . 1	Sühneveruche im Privatklageverfahren	10,00 bis 50,00
32 . 7 .	Ausstellen eines <b>Parkausweises für Bewohner</b> (Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, Nr. 265 des Gebührenverzeichnisses der GebOSt)	
32 . 7 . 1	Neuausstellung einjährig	30,00
32 . 7 . 2	Neuausstellung zweijährig	60,00
32 . 7 . 3	Verlängerung einjährig	30,00
32 . 7 . 4	Verlängerung zweijährig	60,00
32 . 7 . 5	Kennzeichenwechsel und Verlängerung einjährig	35,00
32 . 7 . 6	Kennzeichenwechsel und Verlängerung zweijährig	65,00
32 . 7 . 7	Ersatzausstellung	5,00
32 . 7 . 8	Umschreibung bei Kennzeichenwechsel oder Umzug von einem Bewohnerparkgebiet in ein anderes	5,00
32 . 8	<b>Prostituiertenschutzgesetz</b>	
32 . 8 . 1 .	<b>Anmeldung als Prostituierte(r), § 4 Abs. 1 ProstSchG</b>	100,00
32 . 8 . 2	<b>Anordnungen gegenüber Prostituierten, § 1 ProstSchG</b>	200,00

## Gebührenverzeichnis 2020

Neue Geb.-VZ-Nr.	Gebührentatbestand, neu	Gebühr in Euro
32 . 8 . 3	<b>Erlaubnis Prostitutionsstätte, § 12 ProstSchG</b>	300,00
32 . 8 . 3 . 1	Stellvertretererlaubnis, § 13 ProstSchG	100,00
32 . 8 . 3 . 2	Versagung Stellvertretererlaubnis, § 14 ProstSchG	30,00
32 . 8 . 4	<b>Bereitstellung Prostitutionsfahrzeug, § 19 ProstSchG</b>	100,00
32 . 8 . 5	<b>Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung, § 20 ProstSchG</b>	500,00
32 . 8 . 6	<b>Prostitutionsvermittlung</b>	500,00
32 . 8 . 7	<b>Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes</b>	200,00
32 . 8 . 8	<b>Überprüfung Zuverlässigkeit Bedienstete</b>	200,00
32 . 8 . 9	<b>Kontrollen</b>	50,00
32 . 9 .	<b>Sprengstoffrecht</b>	
32 . 9 . 1	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 34 Abs. 2 Erste SprengVO	70,00
32 . 9 . 2	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	70,00
32 . 9 . 3	Verlängerung eines Erlaubnis nach § 27 SprengG	55,00
32 . 9 . 4	Verlängerung zwei Erlaubnisse nach § 27 SprengG	55,00
32 . 9 . 5	Verlängerung drei Erlaubnisse nach § 27 SprengG	55,00
32 . 9 . 6	Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG	70,00
32 . 9 . 7	Verlängerung eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG	55,00
32 . 9 . 8		55,00
32 . 9 . 9	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerks Klasse II (§ 24 Abs. 1 Erste SprengVO) erhöhter Aufwand	100,00
32 . 10	<b>Bestattungsrecht</b>	
32 . 10 . 1	Erlaubnis oder Anordnung bei öffentlicher Ausstellung Verstorbener (§ 13 Bestattungsverordnung)	50,00
33	<b>Fachbereich Bürgerdienste (33)</b>	
33 . 1 . .	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen</b>	
33 . 1 . 1	<b>Amtliche Beglaubigungen</b>	
33 . 1 . 1 . 1	von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln  Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	7,00 bis 20,00
33 . 1 . 1 . 2	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift für jede angefangene Seite	3,00
33 . 1 . 1 . 3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Ifd. Nr. XX) hinzu.	
33 . 1 . 2	<b>Bescheinigungen</b>	
33 . 1 . 2 . 1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 bis 60,00
33 . 2 .	<b>Standesamtsgebühren</b>	
33 . 2 . 1	Kirchenaustrittsverfahren	25,00
33 . 3 .	<b>Fundsachen</b>	
33 . 3 . 1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	3 % des Werts, mindestens 5,00
33 . 4 .	<b>Melderecht</b>	
33 . 4 . 1	<b>Auskünfte aus dem Melderegister</b>	
33 . 4 . 1 . 1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	10,00
33 . 4 . 1 . 2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 Meldegesetz)	14,00
33 . 4 . 1 . 3	Auskünfte nach § 32 Abs. 1 und 2 Meldegesetz, wenn Archivanfragen notwendig sind	23,00
33 . 4 . 1 . 4	Gruppenauskunft ab 3 Personen (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	
33 . 4 . 1 . 5	Für die Auskunft bezüglich der 1. Person	10,00
33 . 4 . 1 . 6	Für die Auskunft bezüglich jeder weiteren Person je Auskunft	5,00
33 . 4 . 1 . 7	Automatische Melderegisterauskunft (Meldeportal)	5,00
33 . 4 . 2 .	<b>Auskunftssperren</b>	
33 . 4 . 2 . 1	Gebührenfrei ist die Erteilung einer Auskunftssperre (§ 33 MG) sowie die Verlängerung einer Auskunftssperre	
33 . 4 . 3	<b>Bescheinigungen der Meldebehörde</b>	
33 . 4 . 3 . 1	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	7,00
33 . 4 . 4	<b>Gebührenfrei sind</b>	
33 . 4 . 4 . 1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
33 . 4 . 4 . 2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
33 . 4 . 4 . 3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12 und 13 MG)	
33 . 4 . 4 . 4	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften	

## Gebührenverzeichnis 2020

Neue Geb.-VZ-Nr.	Gebührentatbestand, neu	Gebühr in Euro
33 . 5 .	<b>Fischereiwesen</b>	
33 . 5 . 1	Fischerscheine	9,00 bis 105,00
33 . 6 .	<b>Bestattungsrecht</b>	
33 . 6 . 1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz i.V.m. § 28 Bestattungsverordnung)	35,00
33 . 6 . 2	Erlaubnis zur Beisetzung Verstorbener und Aschen Verstorbener außerhalb von Bestattungsplätzen (§ 33 Bestattungsgesetz)	82,00
67 . 6 . 3	Erlaubnis zum Ausgraben Verstorbener (§ 41 Bestattungsgesetz i.V.m. § 35 Bestattungsverordnung)	50,00
33 . 6 . 4	Anordnung von Bestattungen (§ 31 Abs. 2 BestattG)	158,00
48	<b>Fachbereich Bildung und Familie (48)</b>	
48 . 1 .	<b>Verwaltungsleistungen an Schulen</b>	
48 . 1 . 1	Schulbesuchsbescheinigungen	gebührenfrei
48 . 1 . 2	Erstausstellung und Verlängerung eines Schülerscheines	gebührenfrei
48 . 1 . 3	Ersatzweise Ausstellung eines Schülerscheines	2,50
48 . 1 . 4	Ersatz für verlorenes Entschuldigungsbuch	6,00
48 . 1 . 5	Für Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Leistungserbringung die Schule besuchen:	
48 . 1 . 5 . 1	Kopien von Schulzeugnissen und Zertifikaten einschließlich Bestätigungen  Die ersten 5 Mehrfertigungen, Abschriften oder Ablichtungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses sind gebührenfrei	2,50 je Ausfertigungen pro 10 Stück
48 . 1 . 6	Für Personen, die nicht unter Ziffer <b>48.1.5</b> fallen:	
48 . 1 . 6 . 1	Kopien und Bestätigungen von Schulzeugnissen je Kopie eines Zeugnisses einschließlich Bestätigung	3,50
48 . 1 . 6 . 2	Bestätigung einer vorhandenen Zeugniskopie	2,50
48 . 1 . 7	Ausstellung von Ersatz-Abschlusszeugnissen	30,00
48 . 1 . 8	Ersatzausstellung für normale Zeugnisse, je Zeugnis	10,00
60	<b>Bürgerbüro Bauen (60)</b>	
60 . 1 .	<b>Bürgerbüro Bauen, Lagepläne und Bebauungspläne</b>	
60 . 1 .	Kopien/Drucke von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und von Bebauungsplänen im Aufstellungsverfahren (Bürgerbeteiligung)	
60 . 1 . 1	Schwarz/weiß Kopien/Drucke von Bebauungsplänen	
60 . 1 . 1 . 1	Format DIN A4 oder DIN A3	2,50
60 . 1 . 1 . 2	Format DIN A2	6,00
60 . 1 . 1 . 3	Format DIN A1	9,00
60 . 1 . 1 . 4	Format DIN A0	12,50
60 . 1 . 1 . 5	Überlänge je lfd. Meter	6,00
60 . 1 . 2	Farbige Kopien/PDF von Bebauungsplänen	doppelte Gebühr
60 . 1 . 3	Textteil/Begründung je Seite	0,50
60 . 1 . 4	Ausgabe der Pläne als PDF Datei	10,00
60 . .	<b>Bürgerbüro Bauen, Baurechtsangelegenheiten</b>	
60 . 2 .	<b>Allgemeines</b>	
60 . 2 . 1	Berechnung der Gebühren Soweit die Gebühren nach den Baukosten der Bauwerke berechnet werden, ist von den Kosten nach der DIN 276-1 (Ausgabe 2008-12), Kostengliederung Nr. 300 – 469 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 1.000,00 Euro aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Hinweis: Die DIN 276-1 wird bei der Stadt Ludwigsburg, Bürgerbüro Bauen, Wilhelmstraße 5, zur Einsichtnahme bereitgehalten.	
60 . 3 .	<b>Bauvoranfrage</b>	
60 . 3 . 1	wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	1,5 v.T. der Baukosten, mindestens 150,00
60 . 3 . 2	in den übrigen Fällen	110,00 bis 6.500,00
60 . 4 .	<b>Baugenehmigungsverfahren/Zustimmung</b>	
60 . 4 . 1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	7 v.T. der Baukosten, mindestens 150,00
60 . 4 . 2	für Werbeanlagen oder wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	150,00 bis 7.000,00
60 . 5	<b>Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren</b>	
60 . 5 . 1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	6 v.T. der Baukosten, mindestens 150,00
60 . 5 . 2	für Werbeanlagen oder wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	150,00 bis 7.000,00
60 . 6 .	<b>Teilbaugenehmigung und Teilbaufreigabe</b>	
60 . 6 . 1	von Anlagen und Einrichtungen	1 v.T. der Teilbaukosten, mindestens 150,00
60 . 6 . 2	wenn der Gebührenrechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	150,00 bis 7.000,00
60 . 6 . 3	Teilbaufreigabe	60,00 bis 180,00
60 . 7 .	<b>Kenntnisgabeverfahren</b>	
60 . 7 . 1	Vollständigkeitsbestätigung/Feststellungsmitteilung	5 v.T. der Baukosten, mindestens 150,00
60 . 7 . 2	Untersagung des Baubeginns	120,00 bis 375,00
60 . 7 . 3	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns	75,00 bis 375,00

## Gebührenverzeichnis 2020

Neue Geb.-VZ-Nr.	Gebührentatbestand, neu	Gebühr in Euro
60 . 8 .	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG</b>	
60 . 8 . 1	je Einheit bis zu drei Ausfertigungen	75,00/Einheit
60 . 8 . 2	je weitere Ausfertigung	1/4 der Bescheinigungsgebühr
60 . 9 .	<b>Verfahrensfreie Vorhaben</b>	
60 . 9 . 1	Bewilligungsbescheid	60,00 bis 360,00
60 . 10 .	<b>Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen des Bebauungsplans</b>	60,00 bis 100.000,00
60 . 11 .	<b>Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden</b>	
60 . 12 .	<b>Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme</b>	
60 . 12 . 1	Bauüberwachung, wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	2 v.T. der Baukosten, mindestens 150,00
60 . 12 . 2	für Werbeanlagen oder wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	100,00 bis 850,00
60 . 12 . 3	jede weitere Abnahme und sonstige Baukontrolle	150,00 bis 850,00
60 . 12 . 4	jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	100,00 bis 850,00
60 . 12 . 5	Gebrauchsabnahme und Nachabnahme Fliegender Bauten	60,00 bis 450,00
60 . 13 .	<b>Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten</b>	
60 . 13 . 1	Brandverhütungsschau / Nachschau	150,00 bis 8.000,00
60 . 14 .	<b>Bauordnungsbehördliche Maßnahmen</b>	
60 . 14 . 1	Anordnung im Rahmen des Baurechts	200,00 bis 6.900,00
60 . 15 .	<b>Schornsteinfegerwesen</b>	
60 . 15 . 1	Verfolgung von Mängelanzeigen	100,00 bis 1.500,00
60 . 16 .	<b>Bearbeitung einer Baulasterklärung</b>	120,00 bis 900,00
60 . 17 .	<b>Denkmalschutz</b>	
60 . 17 . 1	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung im öffentlichen Interesse (Unterschutzstellung)	gebührenfrei
60 . 17 . 2	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung im privaten Interesse	120,00 bis 600,00
60 . 17 . 3	Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen (§§ 7i, 11b EStG) bis 100.000,00 EUR	100,00
60 . 17 . 4	Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen (§§ 7i, 11b EStG) über 100.000,00 EUR	1 vom Tausend der auf volle zehn EUR abgerundeten Kosten. Mindestens 100,00 EUR, jedoch nicht mehr als 1.500,00 EUR
60 . 18 .	<b>Natur- und Immissionsschutz, Wasserrecht</b>	
60 . 18 . 1	Maßnahmen und Entscheidungen im Naturschutz	100,00 bis 6.000,00
60 . 18 . 2	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen	100,00 bis 6.000,00
60 . 18 . 3	Maßnahmen und Entscheidungen im Wasserrecht	100,00 bis 10.000,00
60 . 19 .	<b>Einsichtnahmen</b>	
60 . 19 . 1	<b>in Bauakten</b>	
60 . 19 . 1 . 1	erste Bauakte	10,00
60 . 19 . 1 . 2	zweite und jede weitere Bauakte	10,00
60 . 19 . 2	<b>in das Baulastenverzeichnis</b>	
60 . 19 . 2 . 1	erste Baulast	10,00
60 . 19 . 2 . 2	jede weitere Baulast	10,00
60 . 19 . 3	<b>in Statikunterlagen</b>	
60 . 19 . 3 . 1	für Wohngebäude	15,00
60 . 19 . 3 . 2	für übrige Gebäude	30,00
60 . 20 .	<b>Gutachterausschuss (siehe § 1 Gutachterausschussgebührensatzung)</b>	
60 . 20 .	<b>Vorbemerkung:</b> Mehrere Bodenwerte für gleichwertige Grundstücke in gleicher räumlicher Lage werden bei der Gebührenberechnung als ein Wert behandelt. In Einzelfällen kann abweichend eine andere Gebühr angesetzt werden. Die Abweichungen sind zu begründen und dem Antragsteller vorab mitzuteilen.	
60 . 20 . 1	<b>Schriftliche Auskünfte aus der Kaufpreissammlung</b>	
60 . 20 . 1 . 1	Bodenrichtwert Bauland	30,00
60 . 20 . 1 . 2	Bodenrichtwert landwirtschaftliche Grundstücke	30,00
60 . 20 . 1 . 3	Bodenrichtwert mit Vergleichspreisen	50,00
60 . 20 . 1 . 4	Wohnwert mit Vergleichspreisen nach Statistik	50,00
60 . 20 . 1 . 5	Vergleichswertverfahren Wohnungen	100,00
60 . 20 . 2	<b>Bodenrichtwertkarte mit Vergleichspreisen Wohnungseigentum</b>	
60 . 20 . 2 . 1	PDF-Datei	10,00
60 . 20 . 2 . 2	gedruckte, gebundene Version	10,00
60 . 20 . 2 . 3	gedruckte, gebundene Version und Versendung	15,00
60 . 20 . 3	<b>Grundstücksmarktbericht</b>	
60 . 20 . 3 . 1	Grundstücksmarktbericht (PDF-Version)	25,00
60 . 20 . 3 . 2	Grundstücksmarktbericht (gedruckte, gebundene Version)	25,00
60 . 20 . 3 . 3	Grundstücksmarktbericht (gedruckte, gebundene Version) und Versendung	30,00
60 . 21	<b>Stadterneuerung, Stadtsanierung</b>	
60 . 21 . 1	<b>Bescheinigung nach § 7h, 10f und 11a Einkommensteuergesetz</b>	
60 . 21 . 1 . 1	bis 100.000 EUR Erneuerungskosten	100,00
60 . 21 . 1 . 2	über 100.000 EUR Erneuerungskosten	1 vom Tausend der auf volle zehn EUR abgerundeten Erneuerungskosten. Mindestens 100,00 EUR, jedoch nicht mehr als 1.500,00 EUR